

der Angeklagten gingen am 24. Juli 1967 und die Ergänzung der Berufungsschrift am 27. Juli 1967 beim Bezirksgericht ein. Das Bezirksgericht hatte jedoch bereits am 17. Juli 1967 die Berufungen als offensichtlich unbegründet verworfen.

Diese Verfahrensweise stellt eine Mißachtung des Rechts auf Verteidigung dar. Damit ist das Bezirksgericht, dem nicht nur die Hinweise des Verteidigers, sondern auch der Umstand bekannt war, daß die Angeklagten erst nach Abschluß des erstinstanzlichen Verfahrens einen Verteidiger beauftragt hatten, seinen Aufgaben als Rechtsmittelgericht nicht gerecht geworden. Um das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten, muß dem Verteidiger ausreichende Zeit zur Akteneinsicht und Rücksprache mit den Angeklagten gesichert werden. Nur dadurch ist er in der Lage, seine Aufgaben im Strafverfahren pflichtgemäß zu erfüllen. Dem Prinzip der Beschleunigung des Strafverfahrens hätte das Bezirksgericht durch Bestimmung einer Frist für die Ergänzung der Berufung genügen können. Abgesehen davon hatte der Verteidiger um eine solche Frist ersucht.

Außerdem muß gerügt werden, daß das Bezirksgericht die Berufungen als offensichtlich unbegründet verworfen hat, bevor die Angeklagten die Erteilung der Vollmacht angezeigt hatten. Das war mit Ausnahme der Verwerfung der Berufung des Angeklagten L., der sie bereits selbst eingelegt hatte, unzulässig. Das Bezirksgericht hätte sich zunächst Gewißheit darüber verschaffen müssen, ob den Berufungen eine Vertretungsbefugnis zugrunde lag. Dabei hätte es beachten müssen, daß für die Bevollmächtigung des Rechtsanwalts — wie das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 14. Mai 1957 - 2 Zst III 20/57 - dargelegt hat (OGSt Bd. 4 S. 67; NJ 1957 S. 519) — schon die Vermutung spricht und daß das Rechtsmittel nicht unzulässig ist, wenn die Bevollmächtigung innerhalb der Rechtsmittelfrist erteilt wurde, auch wenn deren Nachweis erst nach Ablauf der Frist geführt worden ist. Die am 24. Juli 1967 beim Bezirksgericht eingegangenen Vollmachten der Angeklagten weisen — außer beim Angeklagten K. — nicht das Datum der Erteilung aus. Es mußte deshalb davon ausgegangen werden, daß sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist schriftlich erteilt wurden. Angesichts dessen hätte das Bezirksgericht zu entscheiden gehabt, ob die Berufungen der Angeklagten L. und W. als unzulässig zu verwerfen sind. Bei der Entscheidung darüber wäre jedoch zu berücksichtigen gewesen, daß die Angeklagten durch die Verlegung von der Untersuchungshaftanstalt in die Strafvollzugsanstalt gehindert waren, die Vollmacht innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erteilen. Dieser Umstand rechtfertigt es, die vom Rechtsanwalt mit der Maßgabe eingelegte Berufung, schriftliche Vollmacht der Angeklagten nachzureichen, zugleich als Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis gemäß § 37 StPO zu werten. Der vorzeitigen Beschlußfassung des Bezirksgerichts liegt somit auch dieser Mangel zugrunde.

#### Anmerkung:

Das Recht auf Verteidigung ist in den Grundsätzen des neuen StGB und in verschiedenen Einzelbestimmungen der neuen StPO als ein Grundprinzip des sozialistischen Strafverfahrens weiter ausgebaut worden. Es umfaßt nicht nur einzelne Rechte des Beschuldigten bzw. des Angeklagten, sondern ist — wie § 15 Abs. 1 StPO (neu) hervorhebt — als Prinzip der aktiven Mitwirkung am gesamten Strafverfahren ausgestaltet. Die Aufgabe der Rechtspflegeorgane, jede Straftat aufzudecken und die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, andererseits aber keinen Unschuldigen zu bestrafen, erlegt den Gerichten hohe Verpflichtungen zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung auf. So wird in § 61 Abs. 2 StPO (neu) atisdrücklich festgelegt, daß das Gericht, der

Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan den Beschuldigten bzw. Angeklagten über seine Rechte, wie sie sich insbesondere aus § 61 Abs. 1 StPO ergeben, im jeweiligen Verfahrensstadium zu belehren haben.

In § 16 StPO (neu) sind die Stellung des Verteidigers und in § 64 seine grundsätzlichen Rechte geregelt. Der Verteidiger hat die Rechte des Beschuldigten bzw. des Angeklagten zu dessen Verteidigung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Ihm obliegt es, ihn zu beraten, zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten bzw. Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verteidiger befugt, mit dem Beschuldigten bzw. Angeklagten zu sprechen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Verletzung des Rechts auf Verteidigung ist nach wie vor ein zwingender Grund, erstinstanzliche Urteile aufzuheben (§ 300 Ziff. 5 StPO — neu).

Die vorstehende Entscheidung ist ein einprägsames, wenn auch nur vereinzelt anzutreffendes Beispiel dafür, wie scheinbar bloß formale Erfordernisse für die Durchführung eines Verfahrens einen prinzipiellen Inhalt für das Recht auf Verteidigung gewinnen können. Die bezirksgerichtliche Entscheidung zeigt, daß prozessuale Fehler oft darauf beruhen, daß sich die Gerichte nur ungenügend den inhaltlichen Ausgangspunkt der zur Entscheidung anstehenden Fragen vergegenwärtigen. Fehlerhaft ist es auch, die dem Angeklagten zustehenden Rechte davon abhängig zu machen, ob sie nach Auffassung des Gerichts zu einem anderweitigen sachlichen Ergebnis führen können. Die unvoreingenommene Prüfung der Beschuldigung ist vielmehr eine entscheidende Voraussetzung für die Feststellung der Wahrheit. Die in §§ 22 ff. StPO (neu) enthaltenen Regeln der Beweisführung sind ein konkreter Ausdruck dafür.

Die Verfahrensweise des Bezirksgerichts erweckt den Anschein, als ob das Gericht davon ausgegangen wäre, daß die Verfolgung der Straftaten der Angeklagten in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit gemindert worden wäre, wenn diese ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, sich mit ihrem Verteidiger zu beraten und sachdienliche Anträge zu stellen. Die konsequente strafrechtliche Bekämpfung von Straftaten wird aber niemals dadurch beeinträchtigt, daß einem Angeklagten alle ihm zustehenden Rechte an der Mitwirkung zur Feststellung der Wahrheit gewährleistet werden. Im Gegenteil: Gerade die umfassende Gewährleistung der Rechte des Angeklagten auf Verteidigung erhöht Ansehen und Autorität des sozialistischen Gerichts, insbesondere die Überzeugungskraft seiner Entscheidung.

Die im vorstehenden Urteil dargelegten Gesichtspunkte für die Prüfung einer Bevollmächtigung und die Gewährleistung der ausreichenden Vorbereitung des Rechtsanwalts auf die Verteidigung der Angeklagten behalten daher auch künftig ihre Gültigkeit.

Ulrich Roehl, Richter am Obersten Gericht

Erika Schöne, Richter am Bezirksgericht Halle

#### §§ 17, 1, 7 Abs. 2 StVO.

1. Aus der Abgabe von Warnsignalen eines Kraftfahrzeugführers kann nicht schlechthin auf eine vorsichtige Fahrweise geschlossen werden. Andererseits muß die Nichtabgabe von Warnsignalen nicht ohne weiteres auf mangelnder Rücksichtnahme beruhen.

Ein Fahrzeugführer handelt nicht verkehrswidrig, wenn er es im letzten Augenblick einer drohenden Gefahr unterläßt, ein Warnsignal zu geben, weil er auf Erschrecken beruhende Fehlreaktionen von Fußgängern vermeiden will.

2. Kraftfahrer sind, insbesondere gegenüber Kindern und älteren Personen, an Fußgängerschutz- und -Überwegen sowie bei konzentriertem Fußgängerverkehr zu einem Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme verpflichtet. Diese Sorgfaltspflicht besteht auch